

# Wirtschaftsprüfungs- examen bei der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

Berlin, März 2023

 Finanzgruppe  
Ostdeutscher Sparkassenverband



# WP-Examen

## Inhalt

1. Die Förderung durch die Prüfungsstelle
2. Der weitere Weg nach dem Examen in der Prüfungsstelle
3. Der Weg zum Examen
  - 3.1 Das Hochschulstudium
  - 3.2 Die praktische Tätigkeit
  - 3.3 Die Zulassung
  - 3.4 Das modulare Examen

# WP-Examen

## 1. Die Förderung durch die Prüfungsstelle

Unsere **allgemeinen Fördermaßnahmen** für das **Wirtschaftsprüferexamen** umfassen:

- Übernahme von Lehrgangs- und Reisekosten bis zu einer Höhe von 8 TEUR,
- Übernahme von Prüfungsgebühren in Höhe von 4 TEUR,
- bezahlte Freistellungen für Vorbereitungskurse und das Examen im Umfang von 15 Tagen,
- unbezahlte Freistellungen unter Berücksichtigung der Prüfungsplanung bis zu 100 Tagen,
- Ansammlung von Mehrarbeitsstunden auf dem Jahresarbeitszeitkonto über den Jahrestichtag hinaus,
- Teilzeitarbeitsplatz,
- Bereitstellung der Literatur der PST zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Prüfungswesen u. ä. inkl. Bereitstellung Zeitschrift „Wirtschaftsprüfung“ sowie
- Teilnahme an Veranstaltungen des IDW oder der WPK nach Vereinbarung



# WP-Examen

## 1. Die Förderung durch die Prüfungsstelle

Unsere **allgemeinen Fördermaßnahmen** für das **Wirtschaftsprüferexamen** umfassen (Fortsetzung):

- Daneben bieten wir unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation ergänzende **individuelle Einzelfallvereinbarungen** an.
- Das betrifft vor allem den Weg gemäß § 13b WPO über den Masterstudiengang Wirtschaftsprüfung:
  - a) für bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
    - > Angebot zur Teilzeittätigkeit
    - > Urlaub und Mehrarbeitsbestände können hierfür angespart werden
  - b) für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
    - > BA-Modell mit monatlicher Ausbildungsvergütung

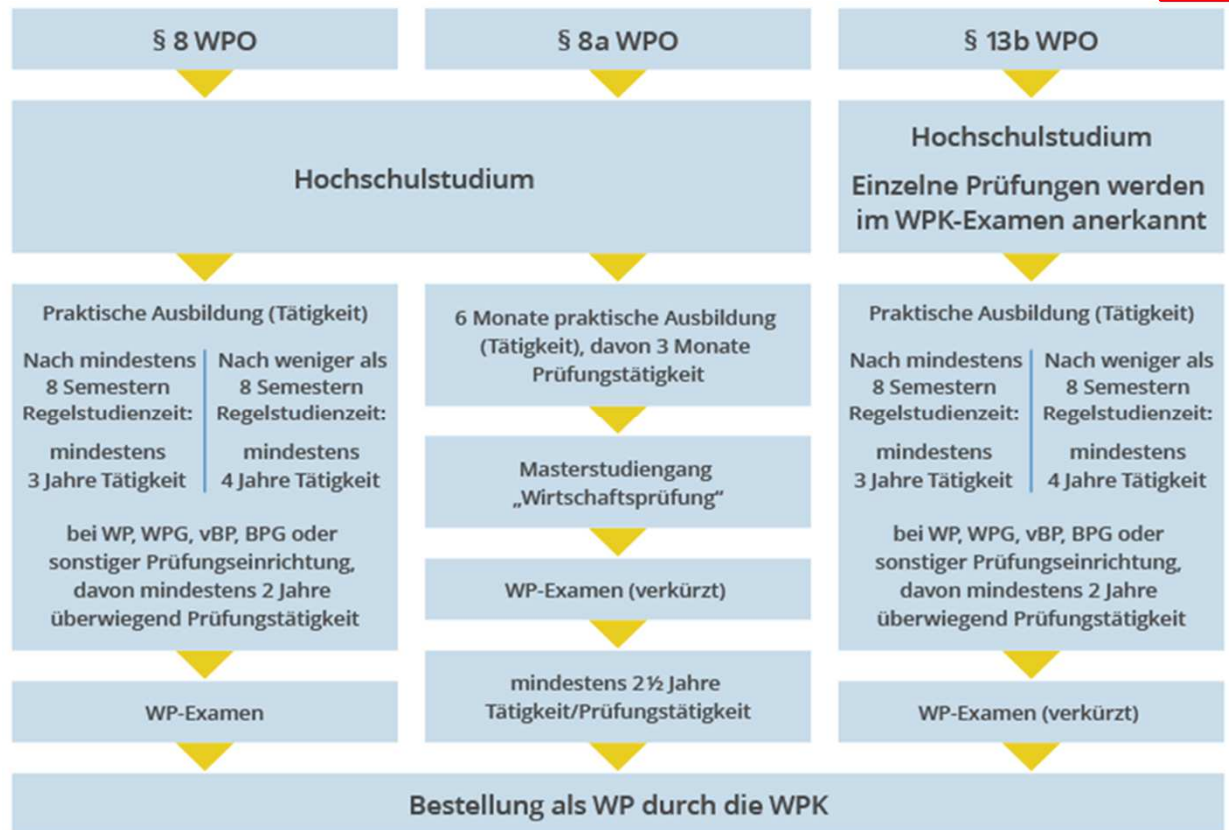
# WP-Examen

## 2. Der weitere Weg nach dem Examen in der Prüfungsstelle

- Betreuung eigener Mandate als verantwortliche Wirtschaftsprüferin/verantwortlicher Wirtschaftsprüfer,
- Übernahme von Sonderaufgaben wie z. B. Arbeitskreisleitung, Sonderprüfungen und Gutachten, Projekte,
- individuelle inhaltliche Weiterentwicklung,
- noch herausragendere Stellung in der Prüfungsstelle,
- Übernahme der Beiträge für berufsständische Organisationen wie Wirtschaftsprüferkammer und Institut der Wirtschaftsprüfer sowie
- Teilnahme an IDW-Tagungen.

# WP-Examen

## 3. Der Weg zum Examen



# WP-Examen

## 3.1. Das Hochschulstudium

- Die **Zulassung** zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer setzt grundsätzlich den **Nachweis** einer **abgeschlossenen Hochschulausbildung** voraus; der Abschluss einer **bestimmten Studienrichtung** wird aber **nicht** verlangt. Alternativ ist auch eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in dem „Aufgabenbereich Wirtschaftsprüfung“ oder eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer möglich.
- Ein **wirtschaftswissenschaftliches Studium** ist in aller Regel (85 % aller WP) der erste Schritt für alle, die den Beruf des Wirtschaftsprüfers anstreben.
- Da das Wirtschaftsprüfungsexamen jedoch einen **hohen Kenntnisstand** im Bereich der **Wirtschaftswissenschaften** **erfordert, erleichtert** eine entsprechende **Spezialisierung** die weiteren Schritte. So sind im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums die Studienschwerpunkte „Wirtschaftsprüfung“ und „Betriebliche Steuerlehre“ sowie „Steuerrecht“ zu empfehlen.

# WP-Examen

## 3.1. Das Hochschulstudium

- Die Wahl der Hochschule - Universität oder Fachhochschule – bleibt eine freie Entscheidung. Mittlerweile bieten zahlreiche Hochschulen **spezielle Module** an, die sich eingehend mit den **Aufgabenbereichen** der **Wirtschaftsprüfung** befassen.
- Erste Hochschulen bieten **Masterstudiengänge** nach **§ 8a WPO** an, die **zielgerichtet** für den Beruf des Wirtschaftsprüfers **ausbilden**. Diese Studiengänge unterliegen einer **besonderen Akkreditierung**, bei der überprüft wird, ob sie für die Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet sind.
- Wir ermöglichen **Interessierten** zu diesem **Masterstudium** eine individuelle Unterstützung (z. B. in Form einer Teilzeitstelle).
- Einige Hochschulen bieten Studiengänge an, deren **Prüfungen** den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechend § 13b WPO als **gleichwertig anerkannt** sind. Es lohnt sich deshalb, die Studienangebote der Hochschulen zu überprüfen. Hierzu liegt bei der WPK ein Studienführer „Wirtschaftsprüfung“ vor, der eine Übersicht der Hochschulen mit einschlägigen Fachrichtungen und Studiengängen bietet:

<https://www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/#c1847>





# WP-Examen

## 3.2. Die praktische Tätigkeit

- Neben einem Studienabschluss muss jeder Bewerbende eine **genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit)** nachweisen. Hat die **Regelstudienzeit** des abgeschlossenen **Studiums acht oder mehr Semester** betragen, ist die Voraussetzung erfüllt, wenn eine **wenigstens dreijährige Tätigkeit** nachgewiesen wird. Beträgt die Regelstudienzeit **weniger als vier Jahre**, sind **vier Jahre Praxiserfahrung** erforderlich.
- Darüber hinaus müssen **alle Bewerber\*innen** nachweisen, dass sie **wenigstens** während der **Dauer von zwei Jahren** **überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen** und an der **Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt** haben.

# WP-Examen

## 3.3. Die Zulassung

- Wer Wirtschaftsprüfer\*in werden will, muss durch Vorbildung und durch seine praktische Berufserfahrung den **Zulassungsvoraussetzungen der Wirtschaftsprüferordnung** gerecht werden.
- Vor der Prüfung als Wirtschaftsprüfer\*in muss daher **jeder Kandidat bzw. Kandidatin nachweisen**, dass er/sie die **Zulassungsvoraussetzungen erfüllt**.
- **Zuständig** für die **Durchführung des Zulassungsverfahrens** und des sich daran anschließenden **Prüfungsverfahrens** ist die **Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen** bei der **Wirtschaftsprüferkammer**.
- **Anträge auf Zulassung** zum Wirtschaftsprüfungsexamen sind an eine der **Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer** zu richten.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- Die **Prüfung** als Wirtschaftsprüfer\*in wird vor der **unabhängig** tätigen **Prüfungskommission** abgelegt. Das Wirtschaftsprüfungsexamen besteht aus einer **schriftlichen** und einer **mündlichen Prüfung**.
- Die schriftliche Prüfung umfasst **sieben Aufsichtsarbeiten in vier Modulen**, für die jeweils vier bis sechs Stunden zur Verfügung stehen.
- Dabei werden folgende Themen behandelt:
  - **Modul 1: Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht** (2 Klausuren),
  - **Modul 2: Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre** (2 Klausuren),
  - **Modul 3: Wirtschaftsrecht** (1 Klausur) und
  - **Modul 4: Steuerrecht** (2 Klausuren).

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

### verkürzte Prüfung

- **Steuerberater\*innen** und Bewerber\*innen, die die Prüfung als Steuerberater\*in bestanden haben, können die **Prüfung in verkürzter Form** ablegen; dann entfallen die schriftliche und die mündliche Prüfung im Steuerrecht (Modul 4).
- Weitere **Möglichkeiten der Verkürzung** des Wirtschaftsprüfungsexamens sehen § 8a und § 13b WPO vor. Nach erfolgreichem Abschluss eines nach § 8a WPO **akkreditierten Masterstudiums entfallen** im Wirtschaftsprüfungsexamen die **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** in den Gebieten „Angewandte **Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**“ (Modul 2) und „**Wirtschaftsrecht**“ (Modul 3).
- Sind in anderen Studiengängen in diesen Prüfungsgebieten Prüfungsleistungen erbracht worden, die denen im Wirtschaftsprüfungsexamen nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertig sind, können diese nach § 13b WPO auf das **Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet** werden; die schriftliche und die mündliche Prüfung in dem jeweiligen Gebiet entfallen dann.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

### verkürzte Prüfung

Rechtsgrundlage	Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsrecht	Steuerrecht
§ 8a WPO	✓	-	-	✓
§ 13b WPO	✓	✓/-	✓/-	✓

✓ Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüfungsexamen  
 - Prüfungsgebiet entfällt im Wirtschaftsprüfungsexamen

#### § 8a

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge, Rechtsverordnung

#### § 13b

Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung

# Generelle Voraussetzungen

## 3.4. Das modulare Examen

- Das **Wirtschaftsprüfungsexamen** konnte bis vor einigen Jahren nur als **Blockprüfung** abgelegt werden.
- Das bedeutete, dass in **einem Prüfungstermin** alle bis zu **vier Prüfungsgebiete geprüft** wurden **und bestanden** werden **mussten**. Nur unter bestimmten Voraussetzungen bestand die Möglichkeit, in einem nachfolgenden Prüfungstermin auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine Nachprüfung abzulegen.
- Die bis zu **sieben Klausuren** mussten **innerhalb von drei Wochen** geschrieben werden; in der **mündlichen Prüfung** wurden alle Prüfungsgebiete an **einem Tag** geprüft.
- Durch eine Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) im Februar 2019 wurde ein **modularisiertes Prüfungsverfahren eingeführt**.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- Die **Modularisierung der Prüfung** macht eine **individuellere persönliche Examensplanung** möglich. Die modulare Prüfungsweise orientiert sich an der **Struktur von Hochschulprüfungen**, die bereits seit längerem regelmäßig in Form von **Modulprüfungen** absolviert werden.
- Die **Prüfung** gliedert sich entsprechend dieser **vier Prüfungsgebiete** in **vier Module**.
- In **jedem Modul** muss eine Modulprüfung abgelegt werden. Jede Modulprüfung besteht aus **einer schriftlichen** und **einer mündlichen Prüfung**.
- Es bestehen **zwei Prüfungstermine im Jahr**.
- Die **schriftlichen** und **mündlichen Prüfungen** finden grundsätzlich am **Sitz der Landesgeschäftsstelle** statt, die über den **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung **entschieden** hat.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- Für die **Ablegung** aller **Module** stehen **sechs Jahre** zur Verfügung. Der Zeitraum **beginnt** mit der **Zulassung** zur **Prüfung**. Mit dem Zulassungsantrag muss die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erfolgen. Die Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen ist möglich, solange seit der Zulassung noch keine sechs Jahre vergangen sind.
- Die **Prüfung** kann weiterhin in **einem Prüfungstermin abgelegt** werden. Neu ist, dass nicht mehr alle Prüfungsgebiete im Block in Angriff genommen werden müssen. Die **abzulegenden Modulprüfungen** können auf **mehrere Prüfungstermine verteilt** werden. Hierbei ist innerhalb des **6-Jahres-Prüfungszeitraums** jede denkbare Kombination möglich.



# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- Die **Reihenfolge** der **Module** ist **frei wählbar**, solange es die frühzeitige Zulassung (ohne vollständigen Nachweis von Tätigkeit und Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO)) zur Prüfung noch nicht gibt.
- Nach der erforderlichen Änderung der Wirtschaftsprüferordnung soll **im Fall** einer **frühzeitigen Zulassung** (vor Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen) die Modulprüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ **erst dann abgelegt werden können**, wenn die **Zulassungsvoraussetzungen** vollständig nachgewiesen wurden.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- Die **Prüfung** ist **bestanden**, wenn **alle** abzulegenden **Module** **bestanden** sind. Jedes Modul kann **innerhalb des 6-Jahres-Prüfungszeitraums zweimal wiederholt** werden. Ein bestandenes Modul verfällt innerhalb dieses Zeitraumes nicht.
- Wer z. B. innerhalb des Prüfungszeitraumes in der Vollprüfung
  - im ersten Versuch zwei der vier Module,
  - im zweiten Versuch eines der beiden anderen Module und
  - im dritten Versuch das vierte Modul
 besteht, hat die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, **insgesamt bestanden**.
- Gelingt das nicht, weil innerhalb des Prüfungszeitraumes ein Modul auch im dritten Versuch nicht bestanden wird oder der Prüfungszeitraum endet, ohne dass alle Module bestanden wurden, ist die Prüfung nicht bestanden und bestandene Module verfallen.
- Die Prüfung insgesamt kann dann einmal wiederholt werden, bei „Null“ beginnend.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- **Schriftliche und mündliche Prüfung in einem Modul** finden wie bisher im **zeitlichen Zusammenhang** im selben Prüfungstermin statt.
- Für Kandidaten, die beispielsweise im 2. Prüfungstermin im Juni die Klausur „Wirtschaftsrecht“ schreiben und im August an der schriftlichen Prüfung im Modul „Steuerrecht“ teilnehmen, finden die mündlichen Modulprüfungen in diesen beiden Prüfungsgebieten im November/Dezember desselben Jahres statt.
- Neu ist, dass in **jedem Modul** die Teilnahme an der mündlichen Modulprüfung **nur möglich** ist, wenn in der **schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,00 erreicht** wurde. Ist die Note der schriftlichen Prüfung schlechter, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- Die **mündliche Prüfung** besteht wie bisher auch aus einem **kurzen Vortrag im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“**, an den sich zwei Prüfungsabschnitte anschließen. Für den Vortrag stehen **drei Themen** zur Wahl.
- Die mündlichen Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte **Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**“, „**Wirtschaftsrecht**“ und „**Steuerrecht**“ bestehen aus **jeweils einem Prüfungsabschnitt**. In den Prüfungsabschnitten werden Fragen gestellt, die mit der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.
- **Jede mündliche Modulprüfung** wird vor einer **Fachprüfungskommission** abgelegt.

# WP-Examen

## 3.4. Das modulare Examen

- Die Prüfungsgebühren betragen 500 Euro je Klausur.
- In den drei Prüfungsgebieten mit zwei Aufsichtsarbeiten („Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“; „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“; „Steuerrecht“) ist eine Prüfungsgebühr von 1.000 Euro zu zahlen, im Modul „Wirtschaftsrecht“ mit einer Klausur sind es 500 Euro.

# Haben wir Ihr Interesse geweckt?

## Ihre Ansprechpartner:

**WP/StB Hermann Dreyer (Prüfungsstellenleiter)**  
Telefonnummer: 030 20 69 10 00  
E-Mail: [Hermann.Dreyer@osv-online.de](mailto:Hermann.Dreyer@osv-online.de)

**WP/StB Gunther Weihmann**  
(stellvertretender Prüfungsstellenleiter)  
Telefon mobil: 0152 56 11 98 62  
E-Mail: [Gunther.Weihmann@osv-online.de](mailto:Gunther.Weihmann@osv-online.de)

**Verbandsprüfer Frank Kunst**  
(Abteilungsleiter Grundsatzfragen/IT)  
Telefonnummer: 01 75 18 55 486  
E-Mail: [Frank.kunst@osv-online.de](mailto:Frank.kunst@osv-online.de)